



Protokollauszug vom

14.04.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Einführung flächendeckende blaue Zone in der Stadt Winterthur / Breite Zone 21

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.298-1

## 1. Verkehrsanordnungen

1.1 Im Gebiet Breite (Zone 21), begrenzt westlich durch die Untere Vogelsangstrasse (bis Wylandbrücke), Frohbergpark, nördlich durch die Lagerhausstrasse, östlich durch die Rosenstrasse und Langgasse und südlich durch die Eisweiher- und Waldeggstrasse, wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten das Parkierungsregime «blaue Zone» mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaberinnen und Inhaber von Zonenparkkarten (Zone 21) signalisiert und markiert:

- |                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| - Föhrenstrasse           | - Breitestrasse     |
| - Möttelistrasse          | - Im Alpenblick     |
| - Sulzer-Hirzel-Strasse   | - Unionstrasse      |
| - Zwetschgenweg (Fussweg) | - Eggweg (Fussweg)  |
| - Drosselweg              | - Amselweg          |
| - Gutstrasse              | - Waldstrasse       |
| - Ulmenweg (Fussweg)      | - Heiligbergstrasse |
| - Nussbaumweg             | - Langgasse         |
| - Tobelstrasse            | - Sonnenbergstrasse |
| - Chaletweg               | - Büelholz          |
| - Hochwachtstrasse        | - Büelweg           |
| - Hochwachtweg (Fussweg)  | - Lärchenstrasse    |
| - Buchfinkenweg           | - Rehweg            |
| - Büelrainstrasse         | - Guthof            |
| - Theodor-Reuter-Weg      | - Irchelstrasse     |
| - Büelsteig (Fussweg)     | - Unionsplatz       |
| - Breiteplatz             | - Breiteholzstrasse |

- Unterer Deutweg (Mattenbachweg bis Breitestrasse)
- Eisweiherstrasse
- Frohbergstrasse
- Frohbergweg
- Jonas-Furrer-Strasse
- Meisenstrasse
- Turmhaldenstrasse (von Hochwacht- bis Büelrainstrasse)
- Turmstrasse
- Untere Vogelsangstrasse (Wylandbrücke bis Tuggbrunnenstrasse)
- Wylandstrasse
- Zeughausstrasse (Kehackerstrasse bis Unterer Deutweg)

1.2. Das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder ist innerhalb des gesamten Gebiets der Zone 21 verboten.

1.3 Die Verkehrsanordnung tritt mit dem Anbringen der Signale/Markierung in Kraft.

1.4 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben, namentlich:

- Anordnung Zone A, Breite (Ergänzung Parkzonenkarte), verfügt am 13.06.2007
- Anordnung Zone D, (Heiligberg) – Erweiterung Parkkartenzone «D», verfügt am 13.06.2007
- Anordnung Zone D (Erweiterung Heiligberg), verfügt am 23.09.2009
- Hochwachtstrasse zunächst Heiligbergstrasse, Signal «Parkieren gegen Gebühr (Zentrale Parkuhr)» mit den Zusätzen «Montag bis Samstag 07.00 – 20.00 Uhr» und «max. 2 Std.»
- Parkverbotslinie Gutstrasse, zunächst Breitestrasse, verfügt am 30.03.1994
- Parkverbotslinie Gutstrasse gegenüber Haus 11 und 13, verfügt am 13.03.1972
- Parkverbotslinie Rehweg gegenüber Haus 4, verfügt am 01.07.2009
- Parkverbotslinie Eggweg, zunächst der Strasse Im Alpenblick, verfügt am 10.10.1969
- Parkverbotslinie Irchelstrasse, zunächst Breitestrasse, verfügt am 26.02.1968
- Eisweiherstrasse, Signal «Parkieren mit Parkscheibe», verfügt am 22.05.2013 im Zusammenhang mit der Begegnungszone Eisweiherstrasse
- Parkverbotslinie Hochwachtstrasse, beim Rosengarten vor der Rechtskurve, verfügt am 12.03.1997

Davon ausgenommen sind:

- Heiligbergstrasse gelbe Parkfelder zugunsten der dortigen Schulbaute Frohbergpark
- Frohbergstrasse (Spezialregime); Signal «Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder» mit dem Zusatz: «ausgenommen für Anwohner mit Bewilligung, Güterumschlag und Zufahrt zu

den privaten Parkplätzen». Dadurch ist ein Parkieren in den dortigen Parkfeldern nur einem bestimmten Personenkreis möglich.

1.5 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist der Verfügungstext.

3. Das Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, wird beauftragt, die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren und unter dem Thema «öffentliche Planauflage» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

4. Das Signalisieren und Markieren erfolgt nach Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses durch das Tiefbauamt, Abteilung Projekte, gemäss Weisung der Abteilung Verkehr des Tiefbauamts.

5. Die Kosten gehen zu Lasten des Projektes Nr. 11516.

6. Dieser Beschluss wird in Koordination mit Ziffer 3 veröffentlicht. Das Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt der Publikation.

7. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

8. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung, Quartierentwicklung; Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Schule und Sport, Schulbauten, Sportamt; Departement Soziales, Alter und Pflege, Spitex, Soziale Dienste; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtbus, Stadtgrün; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Auf Grund des stadträtlichen Beschlusses zur Parkraumplanung vom 21.09.2016 (SR.15.959-3) und des Kreditbeschlusses zur Umsetzung der flächendeckenden blauen Zone des Grossen Gemeinderates vom 20.03.2019 (GGR-Nr. 2019.21) soll in Winterthur mit der Einführung einer flächendeckenden blauen Zone mit Bevorzugung der Anwohnerinnen und Anwohner die öffentliche Parkierung neu geregelt werden. Konkret sollen damit die Quartiere vor dem Fremdparkieren durch Pendlerinnen und Pendler geschützt werden.

Blaue Zonen bestehen bereits in einzelnen Quartieren der Stadt Winterthur und sind in der Schweiz weit verbreitet und etabliert. Mit der Umsetzung einer flächendeckenden Blauen Zone über das gesamte Stadtgebiet kann insbesondere der bisherige Effekt vermieden werden, dass bei einer Einführung einer blauen Zone in einem Quartier oder einer Strasse die Pendlerinnen und Pendler auf angrenzende Gebiete ausweichen.

Die flächendeckende blaue Zone umfasst das zusammenhängende Siedlungsgebiet sowie die Aussenwachen mit Bahnstationen. Die Aussenwachen Eidberg, Gotzenwil, Iberg, Neuburg, Ricketwil, Rossberg, Stadel, Radhof, Lantig und Taggenberg werden keine Regimeänderung erfahren, da sich hier das Problem des Parkierungsdrucks und der Fremdparkierung nicht stellt.

Das Stadtgebiet, ohne die erwähnten Ortsteile, wird für die flächendeckende blaue Zone in folgende drei Kategorien unterteilt: Zentrumszonen (Innenstadt und Neuhegi), Quartierzentren (Seen, Oberwinterthur, Wülflingen, Töss) sowie Zonen für Anwohnerinnen und Anwohner (kurz Anwohnerzonen).

Die Legitimation und Kontrolle der Dauerparkierung erfolgt über die Ordnungsbussenzentrale der Stadtpolizei Winterthur.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen vor Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

### **3. Verkehrsanordnung**

Im Gebiet Breite (Zone 21) soll auf Grund des stadträtlichen Beschlusses zur Parkraumplanung vom 21.09.2016 (SR.15.959-3) die öffentliche Parkierung durch eine flächendeckende blaue Zone geregelt werden. Dazu werden im Gebiet Breite die Zonen A, D und V (wurde bereits am 26.08.2020 aufgehoben) mit Anwohnerbevorzugung aufgehoben und neu durch die Zone 21 mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaber und Inhaberinnen von entsprechenden Zonenparkkarten ersetzt. Davon ausgenommen sind alle unter Ziff. 1.4 aufgeführten Signalisierungen und Markierungen.

Im Weiteren werden die Verfügungen betreffend Markierung von Parkverboten (siehe Ziff. 1.4) aufgehoben.

### **4. Rechtsmittel**

Gegen die vorliegende Verkehrsanordnung kann gemäss den einschlägigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

### **5. Kommunikation**

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Einige Tage vor Publikation der Medienmitteilung werden die von der Anwohnerzone 21 betroffenen Quartiervereine vorinformiert (Beilage). Dem Schreiben wird mit Ankündigung der Sperrfrist auch die Medienmitteilung beigelegt. In der Medienmitteilung wird auf die Projekthomepage verwiesen, auf welcher gemeinsam vom Tiefbauamt und der Stadtpolizei umfassend zur flächendeckenden blauen Zone und zum Parkkartenbezug informiert wird.

### **6. Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird in Koordination mit der amtlichen Publikation der Verkehrsanordnung zusammen mit der Medienmitteilung veröffentlicht. Das Tiefbauamt informiert die Stadtkanzlei über die amtliche Publikation.

#### **Beilagen:**

1. Plan Parkkartenzone 21
2. Medienmitteilung

#### **Beilage (nicht öffentlich):**

3. Schreiben an die Quartiervereinspräsidenten